



Amtsgericht Paderborn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll im Gebäude des Amtsgericht Paderborn am

**Mittwoch, 04.11.2026, 10:30 Uhr,
II. Etage, Sitzungssaal 218, Am Bogen 2 - 4, 33098 Paderborn**

folgender in 33100, Paderborn gelegener Grundbesitz:

**Grundbuch von Paderborn, Blatt 1131,
BV lfd. Nr. 2**

Gemarkung Paderborn, Flur 35, Flurstück 188, Gebäude- und Freifläche,
Scherfeder-Straße 23, Größe: 770 m²

öffentlich versteigert werden.

Laut Gutachten: Das Grundstück ist bebaut mit einem vollunterkellerten Einfamilienhaus, Baujahr 1975. Im Kellergeschoss befindet sich eine Einliegerwohnung. Die Wohnfläche beträgt insg. 197 m². Zudem besteht ein Anbau mit einer Größe von 22m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.04.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

490.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.